

Factbox

Ablauf vom Betretungs- und Annäherungsverbot bis hin zur S-FK

- Besteht die Annahme, dass eine Person einem Gewaltangriff ausgesetzt ist, wird in Tirol zunächst seitens der **Polizei** ein **Betretungs- und Annäherungsverbot** ausgesprochen. Das Annäherungsverbot schreibt dem Gefährder vor, dass ein Abstand zur betroffenen Person von mindestens 100 Metern einzuhalten ist. Das Betretungsverbot bedeutet, dass auch für die Schutzwohnung ein Abstand im Umkreis von 100 Metern einzuhalten ist. Das Betretungs- und Annäherungsverbot gilt zwei Wochen.
- Die **Sicherheitsbehörde** überprüft das von der Polizei angeordnete Betretungs- und Annäherungsverbot innerhalb von drei Tagen nach der Anordnung. Sie kann es bestätigen oder aufheben. Bestätigt die Sicherheitsbehörde das Betretungs- und Annäherungsverbot, wird dem Gefährder auch der Besuch einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung (im Ausmaß von sechs Stunden) vorgeschrieben.
- Die Polizei meldet die Betretungs- und Annäherungsverbote dem **Gewaltschutzzentrum Tirol**. Dieses nimmt mit den Betroffenen proaktiv Kontakt auf. Auf freiwilliger Basis wird dann, je nach Lebenssituation, Bedürfnissen und Wünschen der Klientinnen (und Klienten) das weitere Vorgehen geplant. Dazu zählt einen individuellen Sicherheitsplan zu erstellen und die Gefährlichkeit einzuschätzen. Für die Gefährlichkeitseinschätzung wird neben einem standardisierten Fragebogen die Einschätzung der KlientInnen und der professionellen MitarbeiterInnen herangezogen.
- Liegt aus Sicht des Gewaltschutzzentrums ein Hochrisikofall vor, so kann die betroffene Frau etwa ins **Frauenhaus Tirol** weitervermittelt werden. Dieses garantiert aufgrund der räumlichen Gegebenheiten besonderen Schutz – so ist zum Beispiel der Standort geheim, die Einrichtung videoüberwacht und durchgängig besetzt. Darüber hinaus kann das Frauenhaus eine verstärkte polizeiliche Präsenz anfragen, Auskunftssperren mit diversen Behörden und Einrichtungen abstimmen oder auch – über den Dachverband der Autonomen österreichischen Frauenhäuser – einen Bundeslandwechsel organisieren.
- Sind für die Schutzmaßnahmen besondere Abstimmungen zwischen den einzelnen Institutionen notwendig, wird eine „**Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz**“ einberufen. Diese leitet die jeweilige Sicherheitsbehörde. Anregen können die S-FK neben dem Gewaltschutzzentrum Tirol und dem Frauenhaus Tirol auch andere involvierte Behörden und Einrichtungen wie Notunterkünfte, das Gericht, die Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Kindergärten oder auch Privatpersonen. Je nach Sachverhalt werden zur S-FK dann relevante Institutionen zum Schutz vor Gewalt und der Betreuung von Gefährder und Klientin eingeladen – beispielsweise Opferschutzeinrichtungen, Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit, Beratungsstellen für Gewaltprävention oder für Bewährungshilfe, Frauenhäuser, Männerberatung sowie VertreterInnen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen. Sie stimmen bei den S-FK die bisher gesetzten Maßnahmen aufeinander ab und entwickeln gemeinsam neue Schutzmaßnahmen und Lösungsoptionen. Die Sicherheitsbehörde stellt sicher, dass die erarbeiteten Maßnahmen eingehalten werden und beobachtet den Fall gegebenenfalls weiter.